
Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

1. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 besteht ein Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr
- Wenn Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 die Kurzzeitpflege nutzen möchten, gewährt die Pflegeversicherung einen Zuschuss von 125 Euro monatlich.

2. Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?

Pflegegrad	Leistungen
Pflegegrad 1	Zuschuss in Höhe von 125 Euro
Pflegegrade 2 bis 5	1.774 Euro pro Kalenderjahr bis zu 8 Wochen

Die Kurzzeitpflege kann um den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege erhöht werden, soweit in dem Kalenderjahr noch keine Verhinderungspflege in Anspruch genommen wurde. Somit ergibt sich ein Maximalbetrag von **3.386 Euro**.

Der **Entlastungsbetrag** kann für die Kosten Unterkunft und Verpflegung verwendet werden.

Das **Pflegegeld** wird während der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen in der Höhe von 50 Prozent des Pflegegeldes weiterbezahlt.

Literatur:

Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (2022): Pflegeleistungen zum Nachschlagen.